



Keine Steuern für Ihr Erbe

Wussten Sie zum Beispiel, dass Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen und Vereine wie den DJV und viele seiner Landesjagdverbände nach §13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind?

Das vererbte oder vermachte Vermögen kommt somit gemeinnützigen Zwecken zugute, ohne dass es durch Erbschaftssteuer geschmälert würde. ■

Auf der sicheren Seite

Wollen Sie sichergehen, dass Ihr letzter Wille/Testament einer eventuellen Anfechtung standhält und niemand Ihre Formulierungen falsch verstehen kann oder gar Ihre Testierfähigkeit anzweifelt, dann stellen Sie sicher, dass Ihr Testament von einem Notar oder Fachanwalt für Erbrecht aufgesetzt wird.

Ein Notar oder Fachanwalt für Erbrecht berät Sie über die rechtliche Tragweite Ihrer Bestimmungen. In diesem Kontext kann Sie der Fachanwalt auch über die steuerlichen Auswirkungen Ihres Testamentes beraten. Eine Erstinformation ist für Mitglieder eines Landesjagdverbandes im DJV kostenfrei.

Sollten Sie den DJV oder Ihren Landesjagdverband in Ihrem Testament bedenken wollen, vermitteln wir Ihnen gerne eine Beratung durch einen Fachanwalt für Erbrecht. ■

Fordern Sie unsere Infomappe zum Thema Erbschaften kostenlos an:

Telefon: (030) 2 09 13 94-45
erbschaft@jagdverband.de



Deutscher Jagdverband e.V.

Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur

Anerkannte Naturschutzvereinigung
nach § 63 BNatSchG

Chausseestraße 37
10115 Berlin

Telefon: (030) 2 09 13 94-0
Fax: (030) 2 09 13 94-30

djv@jagdverband.de
www.jagdverband.de
www.wild-auf-wild.de

Der DJV in den sozialen Medien:



Bildnachweis:
Willi Rolfes, iStockphoto.com, Erich Marek



**Ihr Beitrag für Wild,
Jagd und Natur**



Erbschaften

Liebe Jägerinnen und Jäger,

Sie wollen (Pirsch-)Zeichen setzen, Fährten und Spuren hinterlassen über Ihr Leben hinaus?

Dann unterstützen Sie den Deutschen Jagdverband und seine Landesjagdverbände bei ihrem Einsatz für Wild, Jagd und Natur.

Mit Ihrem Testament, einem Nachlass oder Vermächtnis bestimmen Sie selbst, was mit Ihrem Vermögen geschieht.

Die Broschüre nebst Begleitheft „Nach dem letzten Halali – Erbrechtsbrevier für Jäger und Naturfreunde“ soll einen ersten Überblick geben und Ihnen eine Hilfestellung sein. Die Informationen können und sollen allerdings nicht den Rat und das Fachwissen eines fachkundigen Rechtsanwalts oder Notars ersetzen. Wir informieren Sie gerne. Sprechen Sie uns an. Fachkundige Berater stehen zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihr Interesse!

Mit Waidmannsheil



Hartwig Fischer
Präsident des Deutschen Jagdverbandes

Ein Testament für Wild, Jagd und Natur

Für viele Jäger ist das Waidwerk nicht irgendein Zeitvertreib, sondern eine häufig Jahrzehnte anhaltende Passion. Viele der heute zu den älteren Jahrgängen gehörenden Jäger haben sich lebenslang für den Erhalt der heimatischen Tierwelt, die Hege der Wildbestände und den Fortbestand der Jagd engagiert. Im ganzen Land verwenden Jäger Zeit und Mühe auf die Arbeit mit ihren Jagdhunden oder das Jagdhornblasen oder auf die Pflege der Natur und auf Revierarbeiten.

Seit Generationen kümmern sich jagdliche Institutionen in Deutschland um den Erhalt von Wild und Jagd. Unsere Jagdverbände können nur existieren durch das langjährige ehrenamtliche Engagement der Jägerinnen und Jäger. Im Deutschen Jagdverband haben sich 15 Landesjagdverbände zusammengeschlossen und fördern so den Erhalt und die Fortentwicklung der Jagd in Deutschland und damit den praktischen Naturschutz durch Jäger. Weiter kümmern sich die Jagdverbände um die Pflege und den Erhalt unserer Jagdkultur.

Möchte ein Jäger oder ein anderer Freund der Jagd in Deutschland die Arbeit dieser Verbände über seinen eigenen Tod hinaus unterstützen, bestehen vielfältige Möglichkeiten der Gestaltung. Der Deutsche Jagdverband und seine 15 Landesjagdverbände sind anerkannte Naturschutzverbände und damit gemeinnützig und können mit Geld- und Sachspenden oder entsprechenden Vermächtnissen in Testamenten bedacht werden. Ein Erblasser kann auch in einem Testament konkret anordnen, für welchen Zweck ein Landesjagdverband oder



eine Kreisgruppe oder eine ihr nahestehende Einrichtung ein Geld- oder Sachvermächtnis zu verwenden hat.

Selbstverständlich können Erblasser den Deutschen Jagdverband oder einen der Landesjagdverbände oder auch einzelne Kreisjägerschaften ganz oder teilweise zum Erben einsetzen. Auch dann besteht die Möglichkeit, konkrete Vorgaben zur Verwendung der Erbschaft zu machen. Die Einsetzung eines Verbandes zum Erben empfiehlt sich dann, wenn der jagende Erblasser ohne eigene Familienangehörige ist oder er nur ihm fremd gewordene Angehörige hat und er vermeiden möchte, dass anstelle unbekannter oder unliebsamer Verwandter der Staat erbt.

Die Einsetzung einer gemeinnützigen Organisation als Vermächtnisnehmer oder Erben ist zusätzlich erbschaftssteuerfrei. Gleiches gilt bei lebzeitigen Schenkungen. Der Erblasser kann so erreichen, dass das von ihm erarbeitete Vermögen in seinem Sinne verwendet wird und nicht etwa im allgemeinen Staatshaushalt untergeht. Der Deutsche Jagdverband und seine Landesjagdverbände haben eine Broschüre mit Informationen über ihre aktuellen Projekte veröffentlicht. Wer darüber nachdenkt, durch eine Spende oder ein Vermächtnis über seinen eigenen Tod hinaus für die Bewahrung unserer heimatischen Natur und des Waidwerks zu sorgen, erhält hier vielfältige Anregungen. ■

